



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 13.05.2022 beantragte die Performance Polyamides GmbH, Engesserstr. 8, 79108 Freiburg i.Br., die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Änderung der Prozessleittechnik, der Zutatendosierung, Rezepturerweiterung und Vakuumnachrüstung auf dem Betriebsgelände.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Im Rahmen des Antrags zur Kapazitätserweiterung (Entscheidung vom 20.07.2018; Az.: 54.1-8823.12/FR-019/06.05) wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt (21.07.2017), bei der keinerlei erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt wurden.

Verglichen mit der in 2017 beantragten Kapazitätserweiterung ergeben sich durch das aktuelle Änderungsvorhaben keine Änderungen, die nicht bereits im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt wurden, mit Ausnahme von der Einleitung von Abwasser, das Kupfer und adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) beinhalten kann.

Ein möglicher AOX- und Kupfereintrag in das Gießwasser und damit in das Gewässer bzw. in das Abwasser wird durch Fracht- bzw. Konzentrationsbegrenzungen auf ein verträgliches Maß reduziert. Des Weiteren werden die neuen Stoffe innerhalb von Anlagen gelagert und eingesetzt, die den Anforderungen der AwSV entsprechen.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 16.05.2023

Regierungspräsidium Freiburg